

Vereinssatzung – Kultur- und Tanzwerkstatt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Tanzwerkstatt e.V.“ (in Kurzform: „KuTaWerk e.V.“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Freital und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden, unter der Nummer VR 40978, eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe und des Sports.
Der Verein oder auch Sparten des Vereins können Mitglieder in Verbänden sein, die zur Ausübung ihres jeweiligen Handlungsfeldes notwendig bzw. unterstützend sind. Die Einrichtung von Nichtzweckbetrieben ist möglich, wenn sie der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Initiierung, Entwicklung, Unterstützung und Koordinierung von Konzepten, Veranstaltungen und Projekten,
 - die Organisation und Durchführung von Projekten, insbesondere zur Völkerverständigung, Begegnung und Förderung der Toleranz, von Veranstaltungen und Seminaren,
 - die Mitarbeit in Informations- und Kontaktnetzwerken,
 - die Förderung der Berufsorientierung, Aus- und Weiterbildung,
 - die Förderung der Jugendpflege und der allgemeinen Jugendarbeit,
 - die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere auch des präventiven Gesundheitssportes, durch Abhaltung von Training, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen sowie Ausbildung und Einsatz von fachlich kompetenten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politisch und konfessionell ist der Verein unabhängig. Rassismus und Doping sind verboten.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in konzeptionell verschiedene Sparten, der Spartenleiter wird vom Vorstand benannt (von den Sparten bestellt und vom Vorstand bestätigt).
- (2) Über die Bildung und Auflösung von Sparten entscheidet der Vorstand. Eine Auflösung einer Sparte kann insbesondere erfolgen, wenn die Arbeit dieser Sparte nicht der Satzung entspricht, das Ansehen des Vereins geschädigt wird oder Zahlungsunfähigkeit dieser Sparte besteht. Vor Auflösung einer Sparte ist einem Vertreter dieser Sparte Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zu äußern. Die Mitglieder einer aufgelösten Sparte können auf Wunsch aus dem Verein austreten oder Mitglied einer anderen Sparte werden. Sie sind schriftlich über die Auflösung der Sparte zu informieren.
- (3) Die von der Sparte geschaffenen Anlagen, Einrichtungen und Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins.
- (4) Jede Sparte arbeitet finanziell selbstständig. Näheres regelt die jeweilige Beitragsordnung.
- (5) Für die Einberufung und Durchführung von Spartenversammlungen gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung entsprechend. Zu den Spartenversammlungen ist mindestens ein Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses beider Elternteile, bzw. gesetzlichen Vertretern. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Personen, die sich um die Förderung der Kultur, der Jugend und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen oder mit der Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Jahres eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ablauf des laufenden Jahres. Mit Zustimmung der jeweiligen Spartenleitung kann die Mitgliedschaft innerhalb einer Sparte verkürzt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzungsinhalte verstoßen hat.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied schriftlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Vorstandsversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt das als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (6) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand sind, scheiden automatisch aus. Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitgliedes. Bestehende oder noch nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Bei Abbuchung des Mitgliedsbeitrages führt der Verein das SEPA-Verfahren durch.
- (2) Bei der Festsetzung der Spartenbeiträge sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Sparte stimmberechtigt. Der Vorstand ist sofort schriftlich über die Höhe des Spartenbeitrages zu informieren.
- (3) Der Verein kann von seinen Mitgliedern einmalige Jahresumlagen verlangen, wenn es für den Verein aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist und vom Vorstand dargestellt wurde. Die Umlage darf das Dreifache des Jahresvereinsbeitrages eines Mitgliedes nicht übersteigen. Mitglieder bis einschließlich 18. Lebensjahr werden von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen entbunden.
- (4) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Mitglieder des Vorstands können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, im Sinne des BGB
- der erweiterte Vorstand im Sinne der Satzung
- die Jugendvertretung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Mitglieder unter 18 Jahre können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 20 Werktagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen (per E-Mail oder Post möglich). Anträge über Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Änderung wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes nach § 26 BGB
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Bestätigung des in der Jugendvertretung gewählten Jugendwarts
 - Beschluss über den Jahreshaushaltsplan und den Jahresabschluss
 - die Gründung und/oder Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinen,
 - die Festlegung der Höhe und Fälligkeiten der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen den Gesamtverein betreffend
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden offen durch Handheben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (7) Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) In den Vorstand gewählt werden können alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand laut Satzung besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - den jeweiligen Spartenleitern
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins laut Satzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand beschließt über die Verteilung von Aufgaben.
- (4) Der Vorstand wird für eine Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

- (5) Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u. ä.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören und keine Angestellten des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Jugendvertretung

- (1) Alle Vereinsmitglieder bis 27 Jahre sind gleichzeitig Mitglied innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und haben ein Stimm- und Wahlrecht in dieser.
- (2) Die Jahreshauptversammlung der Jugendvertretung findet mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und wird vom Jugendwart oder seinem Vertreter mit einer Frist von 20 Werktagen einberufen. Auf der Jahreshauptversammlung wird der Jugendwart mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendvertreter für 4 Jahre gewählt. Er darf älter als 27 Jahre sein. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Dieser muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden und ist danach Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (3) Zentrale Aufgabe des Jugendwartes ist die Interessenvertretung der Jugend im Vorstand.

§ 13 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B.: seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern der Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen, Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten, des KSB Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und sonstige Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Geschlecht und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Tanzen: Platzierungen) und besondere Ereignisse (z.B. Tanzen: Rekorde usw.) an den Verband und die Presse.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf Vereinsseiten im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen und Vereinsturnierergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder, Spartenleiter und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdatenausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
- (4) Der Verein informiert die Presse sowie das Amtsblatt der Stadt Freital über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für Jugend- und Kulturarbeit e.V. mit Sitz Freital, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Mitgliederversammlung vom 25.06.2014 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Stand: 07/2014)